

Musterung.

Kundmachung.

Laut der unter einem veröffentlichten Einberufungskundmachung N haben **die in dem Jahre 1898 Geborenen** behufs Konstatierung ihrer Eignung zum Landsturm dienste mit der Waffe vor einer Landsturmusterungskommission zu erscheinen.

Alle innerhalb der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1898 geborenen männlichen Personen, die österreichische oder ungarische Staatsbürger sind, bezw. eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen, werden hiemit aufgefordert, sich **unbedingt bis längstens 7. April 1916**

**in der Konskriptionsamts-Abteilung
beim magistratischen Bezirksamte des Wohnortes**

mit ihren Dokumenten (Tauf- oder Geburtschein, Heimatschein, Arbeits- oder Dienstbotendach, Schulzeugnis, „Persons- und Melde-Nachweis“ u. dgl.) zur **Musterung** anzumelden.

Wer die Meldung unterläßt oder sich nicht rechtzeitig anmeldet, wird nach den bestehenden Gesetzen strenge bestraft.

Die Musterung selbst findet in Wien am **14., 15., 16., 17., 18., 19., 20., 25., 26., 27., 28., 29., 30. April** und **1. Mai 1916** statt und werden zu derselben allen Landsturmpflichtigen auf den Namen lautende Vorladungen zugestellt werden, aus welchen Ort, Tag und Stunde der Musterung zu entnehmen ist.

Die Landsturmpflichtigen werden daher mit dem in der obigen Kundmachung erwähnten Landsturm-legitimationsblatte erst gelegentlich der Musterung selbst bereit werden.

Diejenigen, welche ungerechtfertigt zur Musterung nicht erschienen sind, werden der Nachmusterung unterzogen und überdies wird gegen dieselben nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, die Strafanzeige an das k. k. Landwehrgericht erstattet werden.

**Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
als politischer Behörde I. Instanz,**

Wien, am 30. März 1916.